

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Villach mit Dienstort Kötschach;
 Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Spittal/Drau;
 Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum: eine Planstelle im „Gehobenen Landwirtschaftlichen Dienst“ als Bauleiter/in in der Unterabteilung Agrartechnik als Karenzvertretung;
 Abteilung 14 – Kunst und Kultur: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“;
 Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan: ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Teilbeschäftigung (50 %);
 Bezirkshauptmannschaft Hermagor: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ in Teilbeschäftigung (60 %) als Karenzvertretung

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, Gailtal- Klinik Hermagor, LKH Laas

Stadt Villach: Sportstättenkoordinator/in in der Abteilung Freizeit und Sport

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Althofen, der Stadtgemeinde Radenthein, der Marktgemeinde Ebenthal, der Marktgemeinde Eberndorf, der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud, der Marktgemeinde Millstatt, der Marktgemeinde Weißenstein, der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See, der Gemeinde Malta, der Gemeinde Ossiach, der Gemeinde Steuerberg

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Albeck, der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal (vereinfachte Verfahren)

Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren der Marktgemeinde Feistritz im Rosental

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Stadtgemeinde Feldkirchen, in der Marktgemeinde Velden

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Chaletdorf Innerfrang“ der Gemeinde Flattach

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Rathaus Feldkirchen“ der Stadtgemeinde Feldkirchen

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Verbot des Feuerentzündens – Aufhebung

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Verbot des Feuerentzündens – Aufhebung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung GesmbH: Arbeiten für das Bvh. in 9130 Poggersdorf/Leibsdorf

Auftraggebergemeinschaft Abwasserverband Wörthersee West / Wasserverband Wörthersee Ost / Wasserverband Ossiacher See / Wasserverband Unteres Drautal: Lieferung von elektrischer Energie (Ökostrom) ab 1. Jänner 2021

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Villach mit Dienstort Kötschach

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Fachschule für Bautechnik oder vergleichbare technische Ausbildung oder einer Lehre als technischer Zeichner; Berufserfahrung im Bauwesen; gute EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Kötschach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 21. September 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Eine Planstelle im „Technischen Fachdienst“ in der Unterabteilung Spittal/Drau

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer mittleren technischen Schule oder einer Lehre als technischer Zeichner; einschlägige Berufspraxis; EDV-Anwenderkenntnisse (Windows, Excel, Word); ACAD-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Lieserhofen

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 21. September 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

Eine Planstelle im „Gehobenen Landwirtschaftlichen Dienst“ als Bauleiter/in in der Unterabteilung Agrartechnik als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung einer Höheren Lehranstalt für Bautechnik; sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Berufserfahrung; ACAD Kenntnisse; Erfahrung mit Kalkulation und Vergabe.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können sollten der/die Bewerber/innen überdies Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität sowie effizientes, selbstständiges Arbeiten aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Das Aufgabengebiet umfasst die Bauleitung von Tiefbaustellen des Ländlichen Wegenetzes. Damit verbunden sind Verwaltungstätigkeiten für die Bearbeitung der einzelnen Förderungsprojekte. Umfangreiche Aufbereitungsarbeiten für das Erwirken der erforderlichen Bewilligungen erfordern auch soziale Kompetenz in Zusammenarbeit mit Interessenten und anderen Gebietskörperschaften.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet ha-

ben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 21. September 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, anlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 14 – Kunst und Kultur

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; sehr gute EDV-Kenntnisse (MS-Office, CMS, Bildbearbeitung); sehr gute Deutschkenntnisse; gute Fremdsprachenkenntnisse; Berufserfahrung in den Bereichen Marketing und Veranstaltungsorganisation, Konzipierung und Umsetzung von Online-Marketing-Kampagnen, Entwicklung von analogen und digitalen Kommunikationsstrategien sowie in der Betreuung von Homepages, Social-Media-Kanälen, Veranstaltungsdatenbanken, etc.; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: Erfahrung in der Moderation von Veranstaltungen; Erfahrung im Bereich Budgetverwaltung und Zahlungsabwicklung (SAP); sehr gute Kenntnisse des Kärntner Kulturbereichs.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können sollten die/der Bewerber/-innen überdies Belastbarkeit, Teamfähigkeit und ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Kulturabteilung. Verantwortlich für Marketing, Vertrieb und Budgetverantwortung der Kulturzeitschrift „DIE BRÜCKE“. Betreuung der Infokanäle wie Homepage und der Social Media Plattformen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 21. September 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Teilbeschäftigung (50 %)

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention; Ausbildung zum Aufsichtsorgan für Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. LMSVG.

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks4

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres in Teilbeschäftigung (50 %)

Dienstort: St. Veit/Glan

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 2. Oktober 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die ma-

thematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ in Teilbeschäftigung (60 %) als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel); sehr gute Maschinschreibkenntnisse; sehr gute Deutschkenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung in Teilbeschäftigung (60%)

Dienstort: Hermagor

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 21. September 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift, 2. Überprüfung

der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel), 3. Rechtsschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Klinische Pathologie und Molekularpathologie

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Abteilungssekretärin/Abteilungssekretär in Voll- u. Teilzeit handwerkliche Hilfskräfte

Für die Gailtal-Klinik Hermagor und das LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Reinigungskräfte in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. September 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus:

Sportstättenkoordinator/in

in der Abteilung Freizeit und Sport (40,00 Wochenstunden in der Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI) Mindestgehalt: monatlich brutto € 2.814,-

Die Bewerbungsfrist endet am 13. September 2020. Die angeführten Mindestgehälter entsprechen der Einstufung ohne Anrechnung von Vordienstzeiten.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/karriere

Villach, am 26. August 2020

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:
Mag. Thomas B o d n e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 2. September 2020
73. Verordnung: Öffnungszeiten in Bleiburg

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Althofen**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. August 2020, Zl. 03-Ro-3-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 30. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2020 eine Fläche von ca. 7.226 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 651/1, KG Althofen, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Radenthein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. August 2020, Zl. 03-Ro-91-1/6-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 2. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2020 eine Fläche von ca. 651 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 748/2, KG Döbriach, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995),

3/2020 eine Fläche von ca. 3.019 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 187/1, 191/1, 191/10 und 188, KG Laufenberg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. August 2020, Zl. 03-Ro-17-1/11-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

6a/2019 eine Teilfläche von ca. 923 m² aus dem als Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 631/2, KG Zell bei Ebenthal, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995) und

6b/2019 eine Teilfläche von ca. 974 m² aus dem als Grünland-Land- u. Forstwirtschaft, Ödland festgelegten

Grundstück Nr. 631/1, KG Zell bei Ebenthal, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Eberndorf**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. August 2020, Zl. 03-Ro-18-1/6-2020, die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 27. Juni 2019 und vom 4. Juni 2020, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

9a/2018 eine Teilfläche von ca. 1.526 m² aus dem als Grünland-Erholung festgelegten Grundstück Nr. 540/1, KG Eberndorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

9b/2018 eine Teilfläche von ca. 608 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 540/1, KG Eberndorf, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

9c/2018 eine Teilfläche von ca. 341 m² aus dem als Grünland-Erholung festgelegten Grundstück Nr. 540/1, KG Eberndorf, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. August 2020, Zl. 03-Ro-23-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 28. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

16/2019 eine Teilfläche von ca. 605 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 284 und 285/2, alle KG Feistritz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

20/2019 eine Teilfläche von ca. 2.428 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 313, KG Unterort, in Grünland-Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995) und

21/2019 eine Teilfläche von ca. 353 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 325 und 324/1, alle KG Unterort, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. August 2020, Zl. 03-Ro-30-1/4-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 9. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

8a/2019 eine Teilfläche von ca. 845 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 602/21 und 602/24, alle KG Untergösel, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

9/2019 eine Teilfläche von ca. 3.255 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 663, 668/1, 683 und 688, alle KG Hintergumitsch, in Grünland-Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995) und

10/2019 eine Teilfläche von ca. 837 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 519/5, KG Untergösel, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Millstatt**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. August 2020, Zl. 03-Ro-77-1/5-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 16. Juli 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2019 eine Teilfläche von rund 980 m² aus dem als Grünland-Tennisplatz festgelegten Grundstück Nr. 21/1, KG Millstatt, in Verkehrsfläche-Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995),

2a/2019 eine Teilfläche von rund 2.655 m² aus dem als Grünland-Park festgelegten Grundstück Nr. 21/16, KG Millstatt, in Verkehrsfläche-Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995),

2b/2019 eine Teilfläche von rund 335 m² aus dem als Bauland-Sondergebiet Bioheizwerk festgelegten Grundstück Nr. 21/16, KG Millstatt, in Verkehrsfläche-Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Weißenstein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. August 2020, Zl. 03-Ro-127-1/4-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 30. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3a/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 301/5 und 301/6, KG Töplitsch, im Ausmaß von 334 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

3b/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 301/5 und 301/6, KG Töplitsch, im Ausmaß von 390 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

3c/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 301/6, KG Töplitsch, im Ausmaß von 596 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. August 2020, Zl. 03-Ro-104-1/10-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 30. April 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

8/2019 eine Fläche von 1.207 m² aus dem als Grünland-Erholung festgelegten Grundstück Nr. 878/4, KG St. Kanzian, in Grünland-Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Malta**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 24. August 2020, Zl. 03-Ro-71-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 29. Mai 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2019 a) eine Teilfläche von ca. 980 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 913, KG Dornbach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 305 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 913, KG Dornbach, in Grünland-Kinderspielplatz (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 549 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 913, KG Dornbach, in Grünland-Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995) und

4/2019 eine Teilfläche von ca. 436 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1001, KG Dornbach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ossiach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. August 2020, Zl. 03-Ro-86-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 4. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

10a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 46/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 436 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

10b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 46/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 159 m² von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

10c/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 934, KG Ossiach, im Ausmaß von 35 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

10d/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 46/7 und 934, KG Ossiach, im Ausmaß von 162 m² von derzeit Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

10e/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 46/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 530 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

12/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 79/4, KG Ossiach, im Ausmaß von 396 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

13a/2019 die Flächen bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 887/8, 887/7, 888/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 6.798 m² von derzeit Bauland – Kurgebiet – Aufschließungsgebiet in Bauland – Reines Kurgebiet – Aufschließungsgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

13b/2019 die Flächen bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 887/9, 886, 888/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 4.282 m² von derzeit Bauland – Kurgebiet in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

14a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 18/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 874 m² von derzeit Grünland – Minigolf in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

14b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 18/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 124 m² von derzeit Grünland – Minigolf in Grünland – Erholungsfläche (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

14c/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 18/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 785 m² von derzeit Grünland – Sportanlage allgemein in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995)

1a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 952, KG Ossiach, im Ausmaß von 76 m² von derzeit Grünland – Park in Grünland – Schiffsanlegestelle (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

1b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 27/3, KG Ossiach, im Ausmaß von 81 m² von derzeit Grünland – Liegewiese in Grünland – Schiffsanlegestelle (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

4a/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 56/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 107 m² von derzeit Grünland – Park in Grünland – Schiffsanlegestelle (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

4b/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 56/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 360 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schiffsanlegestelle (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steuerberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. August 2020, Zl. 03-Ro-117-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steuerberg vom 15. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3/2019 eine Teilfläche von ca. 600 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 30/3, KG Wachsenberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Albeck (vereinfachtes Verfahren)

Der Gemeinderat der Gemeinde Albeck hat mit Beschluss vom 3. Juli 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter Punkt

8/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 227/2, KG Albeck, im Ausmaß von 435 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal
(vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal hat mit Beschluss vom 28. Mai 2020 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

3/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1310/2, KG Steinberg, im Ausmaß von 1.350 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

4/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1309/1 und 1309/2, KG Steinberg, im Ausmaß von 1.095 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

7/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 237/2, KG Krakaberg, im Ausmaß von 100 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) festgelegt wurden.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren
der Marktgemeinde Feistritz im Rosental**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. August 2020, Zl. 03-Ro-22-1/3-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz im Rosental vom 28. Mai 2020 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbepark Feistritz im Rosental (1. Revision)“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als die Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Gewerbepark Feistritz im Rosental (1. Revision)“ vom 28. Mai 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
in der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten hat mit Beschluss vom 6. Juli 2020 die Festlegung einer Fläche des Aufschließungsgebietes A19 auf den Grundstücken Nr. 80/3, 80/4, 709 und 80/2, alle KG Rabensdorf, im Ausmaß von ca. 1.700 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit

Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Velden am Wörther See**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See hat mit Beschluss vom 21. Juli 2020 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A2 auf dem Grundstück Nr. 5/6, KG Köstenberg, im Ausmaß von ca. 1.012 m²

aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. August 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 24. August 2020, Zahl: SP15-RO-454/2020 (003/2020), den vom Gemeinderat der Gemeinde Flattach, 9831 Flattach, am 27. Mai 2020 beschlossenen Teilbebauungsplan „Chaletdorf Innerfragant“ betreffend die Grundstücke Parz. Nr. 1311/1 tlw., 1311/10 und 1317/2, alle KG 73303 Fragant, genehmigt.

Gleichzeitig wird der bisher geltende Teilbebauungsplan „Chaletdorf Innerfragant“, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 27. Juli 2015, Zahl: SP15-RO-395/2015 (02/2015), außer Kraft gesetzt.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 i.d.g.F.

Spittal an der Drau, am 1. September 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. S i g r i d P a n s e r

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen hat mit Bescheid vom 30. Juli 2020, Zl. FE3-BAU-4010/2020 (007/2020), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldkirchen am 6. Juli 2020 beschlossenen Teilbebauungsplan „Rathaus Feldkirchen“ genehmigt.

Der Teilbebauungsplan „Rathaus Feldkirchen“ wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GPIG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013.

Feldkirchen, am 28. August 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Derhaschnig

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Verordnung

Gemäß § 41 Abs 1 in Verbindung mit § 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 21. Jänner 2020, Zahl: VK6-FR-3247/2020 (002/2020), über die Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Völkermarkt, am 31. August 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Petutschnig

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Verordnung

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 21. Jänner 2020, Zahl: KL20-ALL-57/2007 (023/2020), über die Anordnung zur Vorbeugung von Waldbränden, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 1. September 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Michaela Trötzmüller

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Kärntner Heimstätte
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsvereinigung GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H beabsichtigt die Errichtung einer Reihenhauswohnanlage mit 4 Reihenhäusern und Carport in 9130 Poggersdorf/Leibsdorf.

Parz. 644/1 KG 72135 Leibsdorf

Erfüllungsort: 9130 Poggersdorf/Leibsdorf

Erfüllungszeitraum: geplant Herbst 2020 bzw. Frühjahr 2021 - Frühjahr 2022

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren mit Nachverhandlung ausgeschrieben. Es ist beabsichtigt, den Zuschlag zu den Gewerken als Pauschalvertrag zu vergeben.

Baumeisterarbeiten; Heizungs- und Sanitärinstallationen; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Maler; Bodenleger; Fliesenleger; Bautischler; WDVS-Arbeiten

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 24. September 2020, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <http://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. August 2020

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald Reppar Wolfgang Ruschitzka

Auftragbergemeinschaft Abwasserverband Wörthersee West / Wasserverband Wörthersee Ost / Wasserverband Ossiacher See / Wasserverband Unteres Drautal

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung. Offenes Verfahren; Ausschreibende Stelle: Auftragbergemeinschaft Abwasserverband Wörthersee West / Wasserverband Wörthersee Ost / Wasserverband Ossiacher See / Wasserverband Unteres Drautal; Auftragsbezeichnung: Lieferung von elektrischer Energie (Ökostrom) ab 1. Jänner 2021; Gegenstand des Auftrags: Lieferung von elektrischer Energie (Ökostrom) im Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2023; CPV-Codes: 09310000; Erfüllungsort: Österreich, Raum Kärnten (AT); Informationen zu den Ausschreibungsunterlagen: www.auftrag.at; Angebot senden an: www.auftrag.at; Schlusstermin Angebote 30. September 2020, 11.00 Uhr; Anbotsöffnung: 30. September 2020, 11.00 Uhr, Abwasserverband Wörthersee West; Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 27. August 2020; L-755659-0824;

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. August 2020

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.